

Tätigkeitsbericht der Heimaufsicht

des Kreises Segeberg

nach § 18 Abs. 4 SbStG

für die Jahre 2017 und 2018

Bericht nach dem Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)

des/der Kreises/kreisfreien Stadt

Segeberg							
	Berichts	zeitraum					
von	2017	bis	2018				

- I. Einleitung (optional)
- II. 1. Anzahl der Einrichtungen/Plätze/Prüfungen
 - 1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen
 - 1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen
 - 1.3 Besondere Wohn-, Pflege und Betreuungsformen
 - 2. Personal in den Einrichtungen
 - 3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde
 - 3.1 Beratungen
 - 3.2 Mängelberatungen
 - 3.3 Beschwerden
 - 3.4 Ordnungsrechtliche Verfügungen
 - 4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften
 - 4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde
 - 4.2 Arbeitsgemeinschaften
 - 5. Mitwirkung und Mitbestimmung
- III. Anhang

I. Einleitung

(optional, Zeilenumbrüche mit ALT + Eingabe)

Nach § 18 Abs.4 des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17.07.2009 haben die Aufsichtsbehörden nach diesem Gesetz alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Heimaufsicht ist zuständig für die Beratung und Überwachung von Einrichtungen gemäß Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und der dazu ergangenen Verordnung. Diese Aufgabe ist den Kreisen gem. § 30 SbStG als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen worden. Die Fachaufsicht für die Heimaufsicht des Kreises liegt beim Sozialministerium.

Zweck des Gesetzes (§ 1 SbStG) ist die Verwirklichung der Rechte von volljährigen Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung auf:

- Wahrung und Förderung ihrer Selbständigkeit, Selbstbestimmung, der Selbstverantwortung, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Schutz ihrer Würde und Privatheit sowie ihrer Interessen und Bedürfnisse vor Beeinträchtigungen,
- Sicherung einer Qualität des Wohnens, der Pflege und der Betreuung, die dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entspricht,
- Wahrung ihrer Interessen als Verbraucherinnen und Verbraucher,
- Einhaltung der den Trägern von Diensten und Einrichtungen ihnen gegenüber obliegenden Pflichten.

Die Aufgabe der Heimaufsicht liegt daher zum einen in der Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen und Betreuern sowie von Einrichtungsträgern, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen, Pflegekräften, Investoren und zukünftigen Betreibern in allen Belangen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes.

Zum anderen besteht die Aufgabe der Heimaufsicht darin, die ihrer Aufsicht unterliegenden sta-tionären Einrichtungen (§ 7 Abs.1 SbStG) regelmäßig zu kontrollieren und die Einrichtungen nach § 7 Abs.2 SbStG und § 8 SbStG anlassbezogen zu prüfen. Die Prüfungen werden überwiegend unangemeldet durchgeführt.

In Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, in Hospizen und besonderen Wohn-, Pflege-, und Betreuungsformen finden keine Regelprüfungen statt. Hier wird nur geprüft, wenn der Aufsichtsbehörde Hinweise oder Beschwerden zugehen, dass der Träger die Anforderungen nach § 12 SbStG nicht erfüllt.

Grundlage für die Prüfungen bildet die vom Sozialministerium des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene Prüfrichtlinie. Die Prüfung nach § 20 Abs. 1 SbStG bezieht sich auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität; dabei soll der Schwerpunkt der Prüfung auf der Struktur- und Prozessqualität liegen.

In Pflegeeinrichtungen erstreckten sich die Prüfungen u. a. auf das Qualitätsmanagement (Konzepte, Handlungsleitlinien, Verantwortlichkeiten), die bauliche Ausstattung, die Verwaltung der Barbeträge der Bewohner, die Personalsituation, die Arzneimittelversorgung, den Umgang mit die Freiheit einschränkenden Maßnahmen, die hauswirtschaftliche Versorgung sowie hygienische Belange. Bei bestehendem Anlass wird auch die Pflegedokumentation sowie die tatsächliche Pflegesituation der Bewohner begutachtet.

In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind darüber hinaus die Prozessqualität sowie der Umgang mit die Gesundheit der Bewohner gefährdenden Situationen in den Prüfablauf einzubeziehen. Die Einrichtungen müssen sich im Hinblick auf die Erfüllung dieser Anforderungen, wie auch des Qualitätsmanagements z.T. noch einstellen, so dass für diese Bereiche weiterhin erheblicher Beratungsbedarf besteht.

Für die Prüfungen in Altenpflegeeinrichtungen und EGH-Einrichtungen werden unterschiedliche Prüfbögen verwendet.

Über jede Prüfung erhält die Einrichtung einen umfassenden schriftlichen Bericht mit erforderlichen Beratungsinhalten sowie über festgestellte Mängel.

Erst wenn festgestellte Mängel nach durchgeführter Beratung und Fristsetzung nicht abgestellt werden (§ 22 SbStG), sind förmliche Verfahren, z.B. Anordnungen nach § 23, Beschäftigungsverbote nach § 24 bis hin zur Untersagung des Betriebes nach § 25 SbStG möglich.

In diesen Bericht fließen die von der Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erhobenen Daten. In beiden Berichtsjahren waren bei der Heimaufsicht Ausfallzeiten zu verzeichnen, die zu einer Verringerung der Prüfquote führten. Zur Verbesserung der Prüfquote und um der gestiegenen Zahl von Beschwerden nachkommen zu können, wurden im Laufe des Jahres 2018 zwei zusätzliche Mitarbeiter eingestellt.

Die Zahl der Tagespflegeeinrichtungen im Kreis Segeberg hat sich in den letzten zwei Jahren auf jetzt elf Einrichtungen erhöht. Die Errichtung von weiteren Tagespflegeeinrichtungen ist dabei weiter ein Thema für Beratungen von Interessenten, so dass mit einem weiteren Anstieg von Tagespflegeeinrichtungen zu rechnen ist. Die höhere Bezuschussung für diese Leistungen durch die Pflegekassen ist dabei mit als Grund anzusehen, da hierdurch eine höhere Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen erreicht wird.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt drei kleinere Pflegeeinrichtungen durch die jeweiligen Träger aus wirtschaftlichen Gründen bzw. aufgrund von Insolvenz geschlossen worden.

Die Heimaufsicht hat den Prozess jeweils entsprechend begleitet. Der Umzug der Bewohner ist im Benehmen mit den Einrichtungen sensibel durchgeführt worden. Die Heimaufsicht wurde über die Abwicklung kontinuierlich informiert. In vier Fällen ist es aus verschiedenen Gründen jeweils zu einem Trägerwechsel gekommen. Derzeit sind Planungen für drei neue größere Pflegeeinrichtungen sowie für weitere zwei Tagespflegeinrichtungen und ein Hospiz bekannt.

Der Mangel an Pflegefachkräften in den Einrichtungen hat auch im Kreis Segeberg stark zugenommen. Daraus folgend sind die Einrichtungen zunehmend gehalten, dieses Manko regelmäßig über Mitarbeiter aus Zeitarbeitsfirmen auszugleichen. Die hohe Belastung des Pflegepersonals führt zu häufigen Wechseln und damit zu einem Verlust bei der Kontinuität in der Pflege. Zwar können viele Einrichtungen die Fachkraftquote noch einhalten, allerdings dauert es vielfach länger, bis freie Stellen neu besetzt werden können, so dass bei Kontrollen der Heimaufsicht vermehrt ein Unterschreiten festgestellt wurde. Es ist darüber hinaus zunehmend festzustellen, dass auch Leitungskräfte, d.h. Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung, häufiger wechseln. Die Anerkennung der von den Trägern eingestellten Kräfte ist im Berichtszeitraum in 37 Fällen erfolgt.

Diese Probleme werden sich weiter verschärfen, so dass zukünftig mit einem weiter hohen Kontroll- und Beratungsaufwand und der Anwendung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen ist.

Im Rahmen der Mitwirkung in den Einrichtungen werden die ehrenamtlich tätigen Berater tätig und haben die Aufgabe, die Bewohnerbeiräte bei Bedarf zu beraten und in ihrer Aufgabe zu unterstützen und ggf. Bewohner/innen und Angehörige für die Mitarbeit im Bewohnerbeirat zu gewinnen. In einigen Fällen sind sie auch als externe Mitglieder in den Bewohnerbeiräten tätig.

Die im Kreis Segeberg tätigen Berater treffen sich jährlich zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus wenden sie sich bei aktuellen Fragen direkt an die Heimaufsicht. Durch ihre Tätigkeit hat sich die Situation der Mitwirkung durch Bewohnerbeiräte in den Einrichtungen positiv entwickeln können.

II. 1. Einrichtungen/Plätze/Prüfungen

1.1 Jährlich zu prüfende stationäre Einrichtungen (§ 7 Abs. 1 SbStG) Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungsart	Anzahl der stat. Ein- richtungen	Belegte Plätze Vorgehaltene Plätze	Durch- geführte Regel- prüfungen	davon mit dem MDK	Erteilte Verzichte von der Regel- prüfung	Prüfquote	Durch- geführte Anlass- prüfungen
1. Berichtsjahr			- ———				
Altenpflege	56	4224 401	2 34		1	62,56%	
EGH	24	941 93	1 4			16.6%	
gesamt	80	5165 494	38		1	48,10%	223
2. Berichtsjahr			-				
Altenpflege	56	4157 394	36		1	66,07%	
EGH	23	941 93	2 5			21,74%	
gesamt	79	5098 488	1 41		1	53,20%	187

1.2 Nur aus besonderem Anlaß zu prüfende Einrichtungen (§7 Abs. 2 SbStG) Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der jeweils letzte bekannte Stand

Einrichtungsart	Anzahl der Ein- richtungen	Vorge-haltene Plätze		Anzahl der Ein- richtungen	Vorge- haltene Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr		
Tagespflege	8	154		11	215
Nachtpflege	0			0	
Kurzzeitpflege	0			0	
Altenheime	0			0	
Hospize	0			0	
gesamt	8	154		11	215

Gab es im Berichtszeitraum	anlassbezogene Pri	üfungen?		
1. Berichtsjahr	0		2. Berichtsjahr	0
Ggf. Erläuterung:				
1.3 Besondere Wohn-, P	fleae- und Betreuu	ınasformen (8	8 SbStG)	
Hinweis: Stichtag der Datenerheb			, ,	
	Anzahl der ange-	Angezeigte	Anzahl der ange-	Angezeigte
	zeigten WG`s	Plätze	zeigten WG´s	Plätze
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
Wohngemeinschaften	2	20	2	20
Gab es im Berichtsze	itraum anlassbezoge	ene Prüfungen?		
1. Berichtsjahr			2. Berichtsjahr	
·			,	
Ggf. Erläuterung: Es gibt mehrfach Anfragen	 zu diesen Wohnform	nen. Potentielle	Betreiber / Initiatore	en wurden zu den
Anforderungen beraten. Zw Wohngemeinschaften sind		sind 2017 verw	irklicht worden. Zwe	ei weitere
vvoilingemenischarten sind	derzeit iir r landrig.			

2. Personal in den stationären Einrichtungen (§ 10 SbStG-DVO)

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Einrichtungen in denen die FKQ* gilt	Erfüllung der FKQ	FKQ 40- <50%	FKQ <40%	Be- freiungen (§ 10 Abs. 2 SbStG- DVO)
1. Berichtsjahr				
Altenpflege	33	20	3	0
EGH	2	2	0	0
gesamt	35	22	3	0
2. Berichtsjahr				
Altenpflege	27	23	4	0
EGH	3	2	0	0
gesamt	30	25	4	0

Ggf. Erläuterungen:

Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Einrichtungen, in denen die Erfüllung der Fachkraftquote tatsächlich geprüft wurde, nicht auf die Gesamtzahl der Einrichtungen. Es ist festzustellen, dass das Fachkraftproblem sich weiter zunehmend verschärft und immer mehr Einrichtungen Probleme haben, ausreichend Fachpersonal dauerhaft vorzuhalten. Soweit möglich, versuchen die Einrichtungen durch den Einsatz von Zeitarbeitskräften dem entgegen zu wirken. Dies ist allerdings ebenfalls zunehmend schwieriger, da mehr Einrichtungen darauf angewiesen sind. Daher war es erforderlich in mehreren Fällen Anordnungsbescheide zu erlassen.

Zu beobachten ist ebenfalls eine hohe Personalfluktuation und ein permanent hoher Anteil an Zeitarbeit. Zusätzlich sind in einigen Pflegeeinrichtungen hohe Krankenstände zu beobachten.

Die Personalproblematik stellt ein dauerhaftes Problem dar. Die Einrichtungen zu beraten und die regelmäßigen Personalabgleiche durchzuführen, bis das festgestellte Defizit behoben ist, bindet erhebliche Zeitressourcen bei der Aufsicht.

Es ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung noch weiter verschärfen wird.

^{*}FKQ (= Fachkraftquote): Nach § 10 Abs. 1 SbStG-DVO muss mindestens die Hälfte des weiteren mit den Leistungsträgern vereinbarten Personals für Betreuung und Pflege Fachkräfte sein.

3. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde

3.1 Beratungen (§ 3 Abs. 2 SbStG)
Hinweis: Beratungen beziehen sich auf einen Gegenstand bzw. ein Ereignis und/oder sind an einen Empfängerkreis gerichtet. Die Beratung kann ggf. mehrere Beratungsaktivitäten umfassen. Es sind jeweils die wichtigsten Schwerpunkte zu nennen.

	1. Berichtsjahr	2. Berio	chtsja <u>hr</u>	
Anzahl der Beratungen	408		423	
Beratungsschwerpunkte im E		d outolestore v. o to	lacados Dueltos	
Die Beratungsinhalte waren Verträge und Zusatzleistunge Mitwirkungsrechte der Beirät Umbaumaßnahmen in Einric	en, Heimunterbringung/ te, Personalbedarf und f	Einrichtungssuche, a achkraftquote, Aner	auch bei 3 Schließungen vo kennung von Mitarbeitern a	
3.2 Mängelberatungen (§	22 SbStG)			
Anzahl der Mängelberatunge	en			
	1. Berichtsjahr	2. Berio	chtsjahr	
Altenpflege	147		148	
EGH	13		15	
	gesamt 160		163	
Art der bei den Prüfungen an Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuz			ltenpflege:	
1. Wohnqualität der Einrichtung		erichtsjahr	2. Berichtsjahr	
2. Konzeption und Qualitätsmar	nagement			
3. Umgang mit Beschwerden				
4. Hauswirtschaftliche Versorgu	ung			
5. Vernetzung, Teilhabe und so	ziale Betreuung			
6. Wahrung der Grundrechte				
7. Aufbauorganisation				
8. Personalstruktur und -qualifiz	zierung	X	Х	
9. Personaleinsatz		X	Х	
10 Finanzen				

11. Informationspflichten			
12. Mitwirkung und Mitbestimmung			
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen			
14. Arzneimittelversorgung	X	X	
15. Ergebnisqualität	X	Х	
Ggf. Erläuterungen:			
Die gegenüber den Einrichtungen durchgeführ Feststellungen zu mehreren Mängelpunkten, s höher ist.			
Art der bei den Prüfungen am häufigsten vorg Hinweis: Zutreffendes bitte ankreuzen, max. 3 Kreuze je		richtungen:	
	1. Berichtsjahr	2. Berichtsjahr	
Wohnqualität der Einrichtung			
2. Konzeption und Qualitätsmanagement	X	X	
3. Umgang mit Beschwerden			
4. Hauswirtschaftliche Versorgung			
5. Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung			
6. Wahrung der Grundrechte			
7. Aufbauorganisation			
8. Personalstruktur und -qualifizierung			
9. Personaleinsatz			
10. Finanzen			
11. Informationspflichten			
12. Mitwirkung und Mitbestimmung			
13. Die Freiheit einschränkende Maßnahmen			
14. Prozessqualität	X	X	

X
en nach durchgeführten Prüfungen enthalten in aller Regel he Zahl der Mängelberatungspunkte insgesamt deutlich
erwartung. Anfragen fallen nicht hierunter.
2. Berichtsjahr
71
1
72
n)
2. Berichtsjahr
21
nalausstattung und die nicht eingehaltene Fachkraftquote. likamentenversorgung erforderlich. Sie wurden jeweils mit festgesetzt werden mussten. erlagen angeordnet werden.

4. Aufsicht und Arbeitsgemeinschaften

4.1 Personal in der Aufsichtsbehörde in Vollzeitstellenanteilen

Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der 31.12. des jeweiligen Berichtsjahres

	1. Berichtsjanr	2. Berichtsjanr	
Verwaltungsmitarbeiterinnen			
und Verwaltungsmitarbeiter	3,37	3,87	
Eigene Fachkräfte (z. B. Pfleg	efachkräfte,		
Sozialpädagogen)	1,9	2,7	

4.2 Arbeitsgemeinschaften

Hinweis: Darstellung der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft nach § 19 Abs. 2 SbStG sowie der Zusammenarbeit der Aufsicht mit den anderen AG-Mitgliedern und anderen Aufsichtsbereichen

Nach § 19 Abs.1 SbStG sind die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Behörden (Heimaufsichtsbehörden) verpflichtet, insbesondere mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen zu arbeiten. Hierfür bilden sie gemäß Abs.2 eine Arbeitsgemeinschaft. Sie stimmen ihre Aufgaben insbesondere durch Information und Beratung, Terminabsprachen für arbeitsteilige Prüfungen der Einrichtungen und Verständigung über die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Beseitigung von Mängeln ab. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird der Vorsitz durch die Heimaufsicht ausgeübt.

Die Arbeitsgemeinschaft ist nach § 19 Abs.3 SbStG gehalten, mit anderen öffentlichen Stellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, insbesondere mit den für die Brandverhütungsschau zuständigen Dienststellen, der Bauaufsicht, den Betreuungsbehörden und dem Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Trägern von Einrichtungen sowie deren Vereinigungen, den Verbänden und Interessenvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes sowie mit den Verbänden der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen. Bei Bedarf sollen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Bereiche zu Sitzungen der Arbeitsgemeinschaften hinzugezogen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen im Berichtszeitraum nicht getroffen. Es besteht jedoch ein regelmäßiger intensiver telefonischer und schriftlicher Austausch zu Einzelfragen und sowie im direkten Gespräch zu besonderen Problemfällen insbesondere mit den Vertretern der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger.

Interessenten für neue Einrichtungen oder für die Übernahme bestehender Einrichtungen werden häufig in gemeinsamen Gesprächsterminen beraten.

5. Mitwirkung und Mitbestimmung Hinweis: Stichtag der Datenerhebung ist der Tag der Regelprüfung

Stationäre Einric mit rechtlich vorgeschriebene Bewohnerbeirat	•	Anzahl der Ein- richtungen mit vorge- schriebe- nem Beirat	davon mit gewähltem Bewohner- beirat	oder Ersatz- gremium	oder Bewohner- fürspreche r/in
	1. Berichtsja	a <u>hr</u>			
Altenpflege		56	44	1	11
EGH		24	24		
	gesamt	80	68	1	11
	2. Berichtsja	ahr			
Altenpflege	ŕ	56	44	1	11
EGH		23	23		
	gesamt	79	67	1	11

III. Anhang

Erreichbarkeit der Aufsicht (Adresse, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail)

Kreis Segeberg

Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten

Heimaufsicht

Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg

Ansprechpartner/innen:

Frau Schröder Tel.: 04551/951-9457 email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Dreßen Tel.: 04551/951-9505 email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Lütje Tel.: 04551/951-9483 email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Wolters Tel.: 04551/951-9197 email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Wunder Tel.: 04551/951-9644 email: heimaufsicht@segeberg.de

Herr Fechner Tel.: 04551/951-9792 email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Rohlfs Tel.: 04551/951-9756 (Pflegefachkraft)

email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Pforte Tel.: 04551/951-9297 (Pflegefachkraft)

email: heimaufsicht@segeberg.de

Frau Polenz Tel.: 04551/951-9192 (Pflegefachkraft)

email: heimaufsicht@segeberg.de

Gemeinsame Fax-Nummer: 04551/951-99816